



Vertragsbedingungen für die Förderung durch den Musikfonds e.V. (nachfolgend Musikfonds genannt)

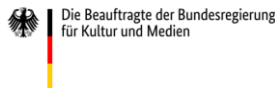
1. Durchführung

Der/die Projektträger:in gewährleistet die eigenverantwortliche Durchführung des Projekts nach den verbindlichen Vorgaben des Projektvertrags, ihm/ihr obliegen die inhaltliche Strukturierung, künstlerische Leitung, Organisation, technische und finanzielle Durchführung sowie Abrechnung des Projekts. Er/sie ist verantwortlich für die Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere sind bei Aufführungen im öffentlichen Raum alle Gesetze und die darauf basierenden Verordnungen zu beachten. Sollte sich das Projekt inhaltlich, künstlerisch oder bezüglich der Finanzierung verändern, ist dies mit dem Musikfonds abzustimmen. Auch Änderungen, die die Vertragsparteien betreffen, sind umgehend mitzuteilen (Rechtsform, Anschrift, etc., siehe auch 5. Anzeigepflichten). Die **Weitergabe von Mitteln** des Musikfonds an weitere Träger:innen oder Einzelpersonen zur Eigenverwaltung – also zur selbständigen Verwaltung eines Budgets unabhängig von den Entscheidungen des Projektträgers/der Projektträgerin – ist **nicht gestattet**.

2. Öffentlichkeitsarbeit

Der/Die Projektträger:in erwähnt den Musikfonds in allen nach Vertragsschluss erstellten Medien (z. B. Plakate, Flyer, Filmprodukte, Einladungen, Internet-Auftritte, Pressemitteilungen, etc.), die sich auf das Projekt beziehen, mit folgendem **Förderhinweis**:

Gefördert von:



Dabei sind die entsprechenden Hinweise zur Nutzung der Logos zu beachten und alle Medien sind vor Veröffentlichung dem Musikfonds zur **Freigabe** vorzulegen. Die Logos der BKM und des Musikfonds (inkl. Hinweise zur Nutzung) stehen im geschützten Bereich auf der Webseite des Musikfonds zum Download bereit. Die Zugangsdaten erhalten Sie nach Erteilung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns bzw. mit Zusendung Ihres Projektvertrags.

Die Größe der Förderhinweise darf folgende Vorgaben nicht überschreiten:

1. Förderhinweis auf Frontseiten, Plakaten, im Innenteil oder auf Rückseiten von Veröffentlichungen soll in der Regel deutlich kleiner als 5% der jeweils auf einen Blick sichtbaren Fläche sein.
2. Wenn es sich um Kofinanzierungen handelt (Bund- und Länderförderungen) sollten die Logos aller Förderer maximal ca. 10% der jeweils auf einen Blick sichtbaren Fläche einnehmen.
3. Die Botschaft des Plakats/Mediums muss deutlich hervorgehoben sein gegenüber dem Hinweis





auf die Förderung (Botschaft/Name des/der Geförderten muss im Verhältnis zu der Fläche aller Förderer zumindest die doppelte Größe haben).

Der/die Projektträger:in stellt dem Musikfonds für seine Öffentlichkeitsarbeit Text-, Ton- und Bildmaterial in angemessenem Umfang kostenfrei zur Verfügung, eingeschlossen sind die entsprechenden Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Materialien, zeitlich und räumlich unbeschränkt (auch hinsichtlich zukünftiger Nutzungsarten) und insbesondere im Rahmen von Pressearbeit, auch ggfs. zur Weitergabe an Dritte. Weiterhin wird der Musikfonds in diesem Umfang von der rechtlichen Inanspruchnahme durch Dritte freigestellt.

Der/die Projektträger:in stellt dem Musikfonds außerdem kostenfrei je zwei Exemplare der Publikationen zur Verfügung, die das Projekt insgesamt darstellen (z.B. CD, DVD, Katalog o.ä.), sowie je zwei Flyer, Leporellos, Programmhefte o.ä. und je ein Plakat.

3. Verwendung der Fördermittel

3.1 Der Musikfonds vergibt die Fördermittel sofern möglich als **Festbetragsfinanzierung**, d.h. die gewährten Fördermittel sind, soweit der/die Projektträger:in sie gemäß den Vorgaben dieses Vertrags einsetzt und ihre Verwendung entsprechend belegen kann, nicht zurückzuzahlen. Die Fördermittel sind **innerhalb des Vertragszeitraums** zu verwenden. Sie sind erst dann abzurufen und einzusetzen, wenn alle anderen zur Verfügung stehenden Eigenmittel und sonstigen Mittel anteilig verbraucht sind. Im Rahmen einzelner Förderprogramme (z.B. Stipendien, stipendienartige Förderungen) werden die Mittel zu festgelegten Daten ausgezahlt, ohne dass ein Abruf erforderlich ist. Diese Mittel sind ebenfalls innerhalb des Projektzeitraums für den Förderzweck zu verwenden.

Einzelne Förderungen können nur als **Fehlbedarfsfinanzierung** gewährt werden, in diesem Fall gewährt der Musikfonds Fördermittel bis zu dem im Finanzierungsplan veranschlagten Betrag sofern diese nicht aus eigenen oder anderen Fremdmitteln gedeckt werden können. Die Fördermittel sind erst dann abzurufen und einzusetzen, wenn alle anderen zur Verfügung stehenden Eigenmittel und sonstigen Mittel verbraucht sind.

3.2 Der/die Projektträger:in verpflichtet sich, die Fördermittel **wirtschaftlich und sparsam** ausschließlich für die Zwecke des beantragten Projekts einzusetzen. Er/sie verpflichtet sich, den Gesamtbetrag der veranschlagten Kosten nicht zu überschreiten und Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben aus eigenen Mitteln auszugleichen.

3.3 **Zusätzliche Einnahmen**, die während des Projektzeitraums erzielt werden, verringern den vom Musikfonds übernommenen Förderbetrag um den zusätzlich eingenommenen Betrag. Dies gilt auch für zusätzlich angeworbene Sponsorenleistungen, es sei denn, diese kommen zweckgebunden einem besonderen, in dem Finanzierungsplan für das Projekt bis dahin nicht vorgesehenen Aspekt des Projektes zugute.

3.4 Die Projektmittel können nur **innerhalb des Projektzeitraums abgerufen** und ausgegeben werden. Der **Mittelabruf** kann nur schriftlich unter Verwendung des Vordrucks Mittelabruf erfolgen (s. geschützter Bereich Webseite). **Überweisungen erfolgen zweimal monatlich**, jeweils zum 8. bzw. 22. eines Monats, die entsprechenden **Mittelabrufe müssen** mindestens 7 Tage vorher, also **zum 1. bzw. 15. eines Monats** (zunächst digital) **vorgelegt werden**. Die Überweisung kann nur erfolgen, wenn das **Original** des Mittelabrufs vorliegt.



3.5 Aufgrund des jährlichen **Kassenschlusses** der Bundeskasse zu Ende November sind Mittelabrufe für Dezember eines Jahres bis spätestens **25.11.** beim Musikfonds einzureichen. Mittelabrufe die nach dem 25.11. eingehen, können u.U. erst im Folgejahr, nach Bereitstellung durch die Bundeskasse, an die Projektträger überwiesen werden.

3.6 Werden die gewährten Mittel nicht innerhalb einer **Frist von 6 Wochen** für das Projekt verwendet, hat der Musikfonds für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins jährlich zu verlangen. Entsprechendes gilt, soweit die Fördermittel des Musikfonds in Anspruch genommen werden, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. Die Frist beginnt mit der Auszahlung. Auszahlungstag ist der dritte Tag nach Überweisung durch den Musikfonds.

3.7 Der Musikfonds setzt sich für einen umweltbewussten, ressourcenschonenden Einsatz seiner Fördermittel ein. Der/die Projektträger:in soll dieses Ziel bei Planung, Durchführung und Nachbereitung des Projekts im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften berücksichtigen.

4. Nachweise und Dokumentation von Anschaffungen

4.1 Der/die Projektträger:in ist verpflichtet, alle für den **Nachweis von Einnahmen und Ausgaben** relevanten **Verträge, Belege** und sonstigen Unterlagen **im Original** aufzubewahren und für einen Zeitraum von **zehn Jahren** nach Vertragsende zu archivieren. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten; insbesondere: Empfänger:in, Grund und Tag von Zahlungen. Mündliche Absprachen mit Dritten sind grundsätzlich schriftlich zu fixieren.

4.2 Aus Projektmitteln erworbene Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert **800,00 €** (ohne USt) übersteigt, dürfen ohne vorherige Zustimmung des Musikfonds vor Ablauf von 10 Jahren weder veräußert noch in anderer Weise verwendet werden. Alle Gegenstände mit einem **Anschaffungs- oder Herstellungswert von mehr als 800,00 € (netto) sind sachgerecht zu inventarisieren** und die Inventarliste ist dem Verwendungsnachweis beizufügen. Die Liste kann mit Vorschlägen über die künftige Nutzung der jeweiligen Objekte versehen werden. Ist eine weitere Nutzung nicht vorgesehen, sind die Objekte nach Absprache mit dem Musikfonds zu veräußern, der erwartete Erlös ist im Verwendungsnachweis darzustellen.

4.3 Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 € ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Vergabeverfahren als Direktauftrag vergeben werden. Als Nachweis der Markterkundung und entsprechenden Vergabeentscheidung gemäß o.g. Haushaltsgrundsätze sind jeweils drei Angebote einzuholen und zu dokumentieren.

Die „Grundzüge der Vergabe“ sind in der jeweils aktuellen Fassung auf der Webseite des Musikfonds nachzulesen.

5. Anzeigepflichten

5.1 Der/die Projektträger:in verpflichtet sich, dem Musikfonds nach Kenntniserlangung unverzüglich **alle wesentlichen Änderungen** hinsichtlich des zur Förderung angenommenen Projektes schriftlich mitzuteilen. Diese Anzeigepflicht umfasst auch alle wesentlichen Änderungen hinsichtlich der beteiligten Künstler:innen bzw. Mitwirkenden, Veranstaltungsorte sowie Veranstaltungsformate und Änderungen, die die Vertragsparteien betreffen (Rechtsform, Anschrift, etc.).



Der/die Projektträger:in wird insbesondere alle Umstände unverzüglich anzeigen, aus denen sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Durchführung des Projektes im Ganzen oder in wichtigen Teilen gefährdet ist.

5.2 Der/die Projektträger:in darf in den im Folgenden ausgeführten Rahmen, **Mehr- und Minderausgaben** einzelner Positionen des Finanzierungsplans gegeneinander ausgleichen. Plant er/sie Abweichungen, von mehr als 20% einzelner im Finanzierungsplan veranschlagter Hauptpositionen (Zwischensummen), so ist dies dem Musikfonds unverzüglich anzuzeigen. Sofern sich **Hauptpositionen im Finanzierungsplan** um mehr als 20% verändern (nach oben oder nach unten), bedarf dies der Zustimmung des Musikfonds.

5.3 Der/die Projektträger:in benachrichtigt unverzüglich den Musikfonds, sobald erkennbar wird, dass die an ihn/sie geleistete Zahlung nicht innerhalb der folgenden **sechs Wochen verbraucht** werden kann. Die nicht verbrauchten Mittel sind umgehend an den Musikfonds zurück zu zahlen. Sie können auf erneute Mittelanforderung entsprechend Ziffer 3.4 wieder angefordert werden.

6. Verwendungsnachweise

6.1. Der/die Projektträger:in ist verpflichtet, die Notwendigkeit seiner **Ausgaben** für das Projekt sowie seine **Einnahmen** in angemessener Weise unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu dokumentieren. Er/sie ist verpflichtet, für den **zahlenmäßigen Nachweis** die vom Musikfonds **vorgegebenen Formblätter** zu verwenden. Die als Teil des Verwendungsnachweises erstellte Dokumentation von Einnahmen/Ausgaben ist dem Musikfonds **im Original** und in **digitaler Form** zu übersenden (als Excel-Datei per Email oder via filesharing).

6.2 Der/die Projektträger:in ist verpflichtet, dem Musikfonds **zur im Projektvertrag vereinbarten Frist die Verwendung der Mittel nachzuweisen (Verwendungsnachweis)**. Dieser Verwendungsnachweis (VN) umfasst insbesondere die Abgabe des sachlich zutreffenden **zahlenmäßigen Nachweises als tabellarische Belegliste unter Verwendung des vorgegebenen Formblattes** sowie eines ausführlichen und unter Beifügung aller relevanten Unterlagen dokumentierten **Sachberichts inkl. Liste aller Projektbeteiligten** über das Projekt. Aus dem Sachbericht muss auch hervorgehen, ob der/die Projektträger:in seine/ihre vor Vertragsabschluss selbstdefinierten Ziele im künstlerischen Bereich verwirklichen konnte. Der/die Projektträger:in hat zu jedem Ziel/Indikator Stellung zu nehmen (Soll/Ist-Vergleich, ggf. Erläuterungen). Sollten weitere als die ursprünglich benannten Ziele erreicht werden, sind diese ebenfalls anzugeben. Anhänge zum Sachbericht wie z.B. Presseberichte, Fotos, Videos und ähnliches Dokumentationsmaterial ist nach Möglichkeit via filesharing zu übermitteln, bitte verzichten Sie auf Datenträger wie USB-Sticks oder CD-ROM.

6.3 Sofern vertraglich vereinbart, wird der/die Projektträger:in **zum im Projektvertrag vereinbarten Termin einen Zwischenverwendungsnachweis (ZVN)** vorlegen. Für die Erstellung des ZVN sind die Formblätter des Musikfonds zu verwenden; er besteht aus dem **Sachbericht, dem zahlenmäßigen Nachweis und der Belegliste** der innerhalb des nachzuweisenden Zeitraums bereits verwendeten Mittel.

6.4 Hinsichtlich der Möglichkeiten und des Umfangs der Prüfung gelten die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (BNBest).

Der Musikfonds kann jederzeit die Vorlage von **Originalbelegen** (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen verlangen, ebenso von Verträgen oder alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen. Der Musikfonds kann zur Prüfung **jederzeit Einsichtnahme** in die von



dem/der Projektträger:in geführten Unterlagen verlangen. Dieses Recht steht ebenso dem Bundesverwaltungsamt (BVA), dem Bundesrechnungshof (BRH), der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) oder einem von dieser Beauftragten zu. Diese sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

6.5 Der/die Projektträger:in hat die Belege fünf Jahre nach Prüfung des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 StGB wird ausdrücklich hingewiesen. Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere solche,

- die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung bedeutsam sind,
- die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans, etwaiger Übersichten und Überleitungsrechnungen oder sonstiger dem Antrag beizufügender Unterlagen sind,
- von denen nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) i. S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Erstattung der Zuwendung abhängig ist,
- die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen (§ 3 Abs. 2 SubvG).

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG).

7. Laufzeit, Rücktritt

7.1 **Eine ordentliche Kündigung** des Projektvertrages ist **ausgeschlossen**. Der Vertrag endet, soweit die Vertragsbedingungen nichts anderes vorsehen, mit der Mitteilung des Ergebnisses der Endverwendungsnachweisprüfung.

7.2. Der Musikfonds ist zum **Rücktritt** vom Vertrag berechtigt, wenn sich herausstellt, dass **wesentliche Ziele** des Projektes **nicht** innerhalb des vorgelegten Zeitplans **realisiert** werden können. Der Musikfonds kann ebenfalls vom Vertrag zurücktreten, wenn der/die Projektträger:in seine **Vertragspflicht schwerwiegend verletzt** und diesen Verstoß nicht innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Abmahnung beseitigt.

7.3 Die Fristsetzung ist entbehrlich und der Rücktritt ebenfalls zulässig, wenn sich herausstellt, dass der Abschluss des Vertrages aufgrund von Angaben des Projektträgers/der Projektträgerin zustande gekommen ist, die in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder unvollständig waren.

8. Rücktrittsfolgen

8.1 **Im Falle des Rücktritts** gelten die Regelungen über die **Verwendungsnachweise** nach Ende der Vertragsdauer entsprechend.

8.2 Im Falle eines **Rücktritts** nach 7.2 ist der/die Projektträger:in zur **unverzöglichen Rückzahlung** aller ihm/ihr gewährten und nicht nachgewiesenermaßen für die Zwecke des Projektes verbrauchten Mittel verpflichtet.



8.3 Tritt der Musikfonds gem. Ziffer 7.3 vom Vertrag zurück ist der/die Projektträger:in darüber hinaus verpflichtet, sämtliche ihm/ihr **gewährten Fördermittel nebst Verzinsung** in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz an den Musikfonds **zurückzuzahlen**.

8.4 Der/die Projektträger:in kommt mit der Rückzahlung nach Verstreichen von vier Wochen nach Zugang einer schriftlichen Rücktrittserklärung des Musikfonds in Verzug.

9. Nebenpflichten

9.1 **Der/die Projektträger:in verpflichtet sich, seine/ihre Mitarbeiter:innen sowie von ihm beauftragte** Personen nicht besser zu stellen als Bundesbedienstete, unter entsprechender Anwendung der Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Höhere Entgelte sowie über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

9.2 Hinsichtlich der anfallenden Reisekosten (insbesondere Fahrtkosten, Übernachtungen, Verpflegungskosten) verpflichtet sich der/die Projektträger:in, die Höchstsätze und die inhaltlichen Abrechnungsvorgaben zu beachten, die sich aus dem **Bundesreisekostengesetz (BRKG)** ergeben. Bei Auslandsreisen gelten entsprechend die Vorschriften der Auslandsreisekosten-Verordnung.

9.3 Der/die Projektträger:in ist **nicht berechtigt, Forderungen** aus dem Fördervertrag an Dritte **abzutreten** oder zu verpfänden. Er/sie tritt entstehende Ansprüche gegen Dritte, die aus der Verwendung der Mittel des Musikfonds für die Durchführung des Projektes resultierten, zur Sicherung der Rückzahlungsansprüche, die aus dem Vertragsverhältnis resultieren können, an den Musikfonds ab.

9.4 **Abgaben und Steuern** des Projektträgers/der Projektträgerin und seiner Mitarbeiter:innen sowie von ihm/ihr beauftragter weiterer Personen hat der/die Projektträger:in eigenverantwortlich zu entrichten. Der/die Projektträger:in ist für die Einhaltung aller **arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen** Bestimmungen selbst verantwortlich.

9.5 Sollte der/die Projektträger:in hinsichtlich der Durchführung des Projektes zum **Vorsteuerabzug nach §15 Umsatzsteuergesetz** berechtigt sein, sind die sich hieraus ergebenden Vorteile bereits im Finanzierungsplan zu berücksichtigen. Der Finanzierungsplan ist in diesem Fall ein Netto-Budget und entsprechend zu kennzeichnen.

9.6 Die Vertragsparteien bewahren **Verschwiegenheit** über alle Informationen übereinander, die sie aufgrund der Durchführung dieses Vertrags erlangen, insbesondere hinsichtlich der Vergütung von Mitarbeiter:innen und Auftragnehmer:innen des Projektträgers/der Projektträgerin. Die Verschwiegenheitspflicht erlischt nicht mit dem Ende dieses Vertrages. Der Musikfonds ist berechtigt, öffentlichkeitsrelevante Punkte - wie insbesondere Projektgegenstand, Höhe der Förderung und Zahlungen - Dritten bekannt zu geben, soweit dies zur Darstellung seiner Tätigkeit in der Öffentlichkeit angemessen ist.

9.7 Sowohl der Musikfonds als auch der/die Projektträger:in haben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Insbesondere wird auf den dritten Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und auf die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hingewiesen. Generell (und abgesehen von dem in 9.8. ausgeführten) sind erhobene personenbezogene Daten, die nicht für die Projektdurchführung, -dokumentation und -abrechnung relevant sind oder benötigt werden, zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

9.8 Der Musikfonds ist berechtigt, die für die Vertragserfüllung **relevanten Daten** (z.B. Namen und persönliche Daten der Mitarbeiter sowie der geförderten Künstler, Vertragsdatum, Datum und Betrag



geleisteter Zahlungen) des Projektträgers/der Projektträgerin **zu speichern**, soweit dies für die Dokumentation des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Er wird diese Daten gesichert und vertraulich behandeln; sie dienen nur der internen Erfassung und werden nicht an Dritte weitergegeben, soweit dies nicht zur Erfüllung der Rechenschaftspflichten des Musikfonds gegenüber seinen Zuwendungsgebern oder zur sonstigen eigenen Rechnungsprüfung geboten ist. Zur Herstellung von Transparenz und einer Verwaltungsvereinfachung ist der Musikfonds berechtigt, mit Drittmittelgebern der öffentlichen Hand Verwaltungsvereinbarungen über das Projekt zu treffen und/oder Finanzierungsplan, Verwendungsnachweis sowie Prüfergebnis weiter zu leiten.

10. Besondere Regelungen für Vertragsabschlüsse des Projektträgers/der Projektträgerin

Für Anschaffungen sind die Bestimmungen der ANBest-P zu berücksichtigen. Nr. 3 ANBest-P ist auch dann zu beachten, wenn mit dem Förderantrag bereits potenzielle Auftragnehmer:innen benannt oder Angebote vorgelegt wurden.

11. Ergänzende Regelungen

11.1 **Mündliche Nebenabreden** sind **nicht** geschlossen. **Änderungen oder Ergänzungen** dieses Vertrages bedürfen der **Schriftform**: Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Sind oder werden Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, treffen die Vertragsparteien diejenige zulässige Regelung, die den wirtschaftlichen Zielen der beanstandeten Regelung am nächsten kommt. Dies gilt ebenso für Lücken des Vertrages.

11.2 In Zweifelsfällen über die Verwendung, Abrechnung und Rückzahlung von Fördermitteln werden ergänzend die **Allgemeinen Nebenbestimmungen über Projektförderung (ANBest-P Ziffern 1-7)** in der dann geltenden Fassung und die **Bundeshaushaltsordnung** herangezogen, soweit diese Regelungen auf das Vertragsverhältnis übertragbar sind.

11.3 Dieser Vertrag unterliegt dem **Recht der Bundesrepublik Deutschland**. Gerichtsstand ist Berlin.